



Beim Online-Shopping muss man auch knapp vor dem Bezahlen noch auf alle Produktinformationen zugreifen können. Bild: SHUTTERSTOCK/ADORE.COM

Händler müssen ihre Kunden im Internet besser informieren

Der Oberste Gerichtshof stärkte zuletzt in seinen Urteilen die Rechte der Konsumenten beim Onlineshopping. Die Betreiber von Webshops müssen reagieren.

STEPHAN KLIMSTEIN

Um das Einkufen im Internet transparenter und sicherer zu machen, wurde schon vor Jahren das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) verabschiedet. Es sieht unter anderem vor, dass Verbraucher, die in einem Onlineshop Waren bestellen, unmittelbar vor Abgabe ihrer Vertragserklärung vom Unternehmer auf die wesentlichen Eigenschaften der Ware hingewiesen werden müssen. Ob eine Produktangabe wesentlich ist, richtet sich danach, ob sie die Entscheidung des Verbrauchers beeinflussen kann. Als wesentliche Eigenschaften gelten zum Beispiel bei Kleidungen die Größe, Farbe, das Material und die Waschbarkeit.

Wie und wo diese Hinweise zu platzieren sind und wann sie der Verbraucher während des Bestellvorgangs einsehen können muss, dazu hat der Oberste Gerichtshof (OGH) jetzt Stellung genommen: Ein Internethändler wurde von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte geklagt, weil auf seiner Plattform gegen die Informationspflichten verstoßen wurde. Über den Onlineshop können Verbraucher Waren bestellen, wobei der Kunde vor Abschluss eines Kaufs in einem Warenkorb noch einen Über-

blick über die ausgewählten Produkte erhält.

Die Bundeskammer war der Ansicht, dass auf der Webseite wesentliche Eigenschaften der Waren fehlen, etwa die Bezeichnung von elektronischen Geräten oder die Maße von Möbeln. Konkret ging es um eine Kühl-Gefrier-Kombination ohne Angaben zur Breite, Tiefe, zum Gewicht und zur Leistungsfähigkeit des Geräts. Bei einem Stabmischer fehlten Informationen zur Länge und Leistung. Bemängelt wurden auch die unvollständigen

Was Sie wissen sollten

Angaben zu einem Kleiderschrank, weil Hinweise zur Anzahl der Türen, der Fächer und zum Material fehlten.

Nach Ansicht des Shop-Betreibers sei der Informationspflicht ausreichend nachgekommen worden, weil es Kunden möglich sei, per Mausclick auf eine Detailansicht zu gelangen, wo sämtliche Angaben zum jeweiligen Produkt einsehbar seien. Unter „mehr Artikel-Details“ lasse sich eine detaillierte Produktbeschreibung aufrufen.

Für die Bundesarbeitskammer

war dieser Hinweis nicht ausreichend. Sie sah die Informationspflicht verletzt und beehrte, dem Plattformbetreiber zu verbieten, Verträge mit Verbrauchern abzuschließen, wenn diese nicht unmittelbar vor Abgabe ihrer Vertragserklärung klar und in hervorgehobener Weise auf die erforderlichen Informationen hingewiesen werden.

Der OGH gab der Bundeskammer recht: Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen Unternehmer bei Verträgen, die über eine Onlineplattform abgeschlossen werden, den Verbraucher vor der Vertragserklärung über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung informieren.

Hintergrund dieser Bestimmung: Konsumenten sollen vor überbelten Vertragserklärungen gewarnt werden, zumal bei vielen Anbietern der Bestellvorgang mit nur wenigen Klicks abgeschlossen werden kann. Damit der Informationspflicht ausreichend gesprochen wird, muss der Verbraucher klar erkennen können, ob die Ware seinen Bedürfnissen entspricht oder andere Angebote für ihn vorteilhafter wären. Zu diesem Zweck soll er noch kurz vor Vertragsabschluss klar erkennen können, welche Konsequenzen mit dem Betätigen des „Bestell“-Buttons verbunden sind, so der OGH.

Das sei aber nur möglich, wenn der Konsument unmittelbar vor der Bestellung noch einen Blick auf den Inhalt seines „virtuellen Warenkorbs“ werfen kann, und er alle relevanten Informationen erhält. Bei der Plattform des geklagten Händlers waren Angaben knapp und unvollständig.

Das Höchstgericht hatte auch keine Zweifel daran gelassen, dass es sich bei den fehlenden Angaben um wesentliche Eigenschaften handelt. Dass der Kunde alle Produktdetails über einen Link zu einer Informationssseite einsehen konnte, war nach Ansicht des OGH unzureichend, weil die Hinweise unmittelbar vor Vertragsabschluss, in der letzten Phase des Bestellvorgangs, zur Verfügung gestellt werden müssen.

EDV-technisch wäre dies möglich gewesen. Webshopbetreiber sollten den Bestellvorgang auf ihrer Plattform unbedingt an die neue Rechtsprechung anpassen. Es drohen nicht nur Verurteilungen, sondern auch Klagen von Mitbewerbern und Wettbewerbsverbänden.

Stephan Klimstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klimstein Rechtsanwälte OG).

Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Kosten

Dürfen Rechtsanwältinnen Provisionen kassieren?

Die „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes“ aus dem Jahr 1977 untersagen dem Rechtsanwalt ausnahmslos, für seine Tätigkeit einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen. Diese Regelung wurde vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag gezielt fallen gelassen. Seit dem 1.1.2016 ist auch ein Erfolgshonorar in allen Rechtssachen zulässig und stellt keine Berufspflichtverletzung dar. Wird zum Beispiel ein Rechtsanwalt mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt, kann er wie jeder Immobilienmakler ein jährlich erfolgsabhängiges Erfolgshonorar vereinbaren.

Kindergarten

Wann Aufsichtspflichten verletzt werden

Kann eine Kindergärtnerin 21 Kleinkinder allein in einem Turnsaal von einer auf einer Sprossenwand eingehängten Langbank rutschen lassen oder verletzt sie da nicht ihre Aufsichtspflicht, wenn sie selbst anderwärts im Raum beschäftigt ist? Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich danach, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung eines Kindes von der Kindergärtnerin verlangt werden kann. Das Maß der gebotenen Sorgfalt ist jeweils im Einzelfall danach zu beurteilen, wie sich ein „maßgerechter“ Mensch in der konkreten Situation des Aufsichtspflichtigen verhalten hätte. Konkret vorhersehbare Gefahren sind zu vermeiden. Die besonderen Verhältnisse des Falls sprechen für eine Aufsichtspflichtverletzung; Die Kindergärtnerin hätte neben der Rutschgefahr hätte müssen der

Recht skurril

Verständlich, aber unlogisch
Gegen Dummheit ist kein Kraut gewachsen. Selbst der Gesetzgeber ist in seinen eigenen Reihen dagegen machtlos. Die leistungswirtschaftlichen Richtlinien sprechen sich für „sprachliche Sparsamkeit“ und leichte Lesbarkeit von Rechtsvorschriften aus. Sie fordern aber nicht, dass eine Vorschrift auch noch logisch sein soll. Doch bekanntlich können unlogische Normen zu ernsthaften Akzeptanzproblemen führen. Deshalb sollten juristische Wortschöpfungen die folgende rasch trockengelegt werden: „Gegenstand dieser Verordnung sind Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“ (Spielzeugverordnung). kind

Wie gründe ich ein Unternehmen?

Im Bundesland Salzburg werden pro Jahr mehr als 1800 neue Unternehmen gegründet. Gute Vorbereitung ist dabei die Basis jeder unternehmerischen Tätigkeit. Eine wichtige Anlaufstelle in der Vorbereitung ist das Gründerservice der Wirtschaftskammer Salzburg.

Hans-Joachim Pichler, stellvertretender Leiter des Gründerservice, wird am Donnerstag, 15. März, im SN-Saal (Karolingergasse 40, 19 Uhr) Interessierten im Rahmen der SN-Vortragsreihe „Mein Recht“ Rede und Antwort stehen.

Pichler betont, es gehe nicht darum, jährlich neue Gründereinträge zu brechen, sondern sta-

bile Betriebe zu schaffen. Er wird in seinem Vortrag daher nicht nur auf das Beratungsangebot der Wirtschaftskammer hinweisen, sondern auch konkrete Tipps geben, worauf man bei der Gründung eines Unternehmens besonders achten muss.

Also zum Beispiel, welche rechtlichen Aspekte zu beachten sind. Mit welchen Kosten ist am Beginn zu rechnen? Welche Vor- und Nachteile hat es, wenn man einen Betrieb mit Partnern gründet? Wie wichtig ist die Wahl des Standorts für ein Unternehmen? Wie baut man sich ein möglichst großes Netzwerk auf, und welche Grundkenntnisse sind für einen Unternehmer unerlässlich?

MEIN RECHT

Die Veranstaltungsreihe der „Salzburger Nachrichten“



Vortrag: Ich gründe mein Unternehmen – Worauf es ankommt und wer mir dabei helfen kann.

Dr. Hans-Joachim Pichler

Donnerstag, 15. März 2018, 19.00 Uhr
SN-Saal, Karolingergasse 40, 5021 Salzburg
Sie erreichen uns mit der Buslinie 10

Freier Eintritt und freie Platzwahl
Anmeldung erforderlich unter www.sn.at/veranstaltungen
oder telefonisch unter: 0662/8373-222 (Kundenservice)

Info zu allen Terminen:
sn.at/meinrecht

www.sn.at

Salzburger Nachrichten
WENN DIE MEDIEN HILFEN WÄHLEN